

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 7/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Steuerbevollmächtigten Otto W [REDACTED], B [REDACTED]
(S [REDACTED]), C [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf H [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED]damm [REDACTED],

gegen

die Witwe Martha S e [REDACTED], B [REDACTED] (Wi [REDACTED]),
Bi [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner Kl [REDACTED],
B [REDACTED] (F [REDACTED]), Bu [REDACTED]allee [REDACTED]

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. Juni 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 5. April 1966 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat vom Beklagten die Zahlung von 3.438,80 DM nebst Zinsen gefordert. Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Beklagte hat rechtzeitig Berufung eingelegt und diese, nach Fristverlängerung bis zum 10. März 1966, am 11. März 1966 begründet. Am 13. März 1966 hat er wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten mit dem Antrag, den Beschluß aufzuheben und Wiedereinsetzung zu gewähren.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Fehl geht die vom Beklagten erstmals in der Beschwerdebegründung geäußerte Ansicht, schon die Berufungsschrift stelle zugleich eine ausreichende Berufungsbegründung dar, weil es darin heißt: "Sämtliche An- und Ausführungen des Beklagten in der Vorinstanz werden wiederholt". Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt eine solche allgemeine Bezugnahme nicht (BGHZ 7, 170; BGH IM Nr. 2, 24 zu § 519 ZPO).

II.

1.) Der Beklagte hat innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 2 ZPO zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags vorgetragen:

Sein Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] habe die Berufungsbegründung am 8. und 9. März 1966 auf Diktiergerät diktiert. Die Sekretärin Dr. H. [REDACTED], Frl. G. [REDACTED], habe am Vormittag des 10. März 1966 mit der Reinschrift begonnen. Sie sei dann plötzlich an einer sehr schmerzhaften Zahn- und Kiefervereiterung erkrankt. Dr. H. [REDACTED] habe sich für den Nachmittag desselben Tages vergeblich um eine Ersatzkraft bemüht. Eine gegen 19.30 Uhr erschienene Aushilfskraft habe sich geweigert, noch am selben Abend zu schreiben. Darauf habe Dr. H. [REDACTED] die 13 Seiten lange Berufungsbegründung selbst zu Ende geschrieben. Damit sei er kurz nach 24 Uhr fertig geworden.

Diesen Vortrag hat der Beklagte durch eidesstattliche Versicherungen Dr. H. [REDACTED] und des Frl. G. [REDACTED] sowie durch eine zahnärztliche Bescheinigung über die Erkrankung von Frl. G. [REDACTED] glaubhaft gemacht.



Das Kammergericht hat das Vorbringen als ungenügend erachtet. Es führt aus: Der Beklagte habe nicht dargelegt, daß Dr. H. nach dem Ausfall von Fr. G. alles getan habe, was vernünftigerweise von ihm habe verlangt werden können, um die Frist zu wahren. In Betracht gekommen sei die Beauftragung eines Schreibbüros oder das Erbitten einer Aushilfsschreibkraft von einem Anwaltskollegen. Wenn Dr. H. sich bis in die Abendstunden des letzten Tages der Frist lediglich erfolglos bemüht habe, eine Ersatzschreibkraft zu finden, und wenn er bis dahin nichts Konkretes veranlaßt habe, damit die Berufungsbegründung zu Ende geschrieben werde, dann habe er nicht das von ihm zu erwartende Maß an Sorgfalt beachtet, zumal er auch selbst nicht so frühzeitig mit der Anfertigung der Berufungsbegründung begonnen habe, daß sie noch rechtzeitig bei Gericht hätte eingehen können.

2.) Diese Begründung des Kammergerichts trägt dessen Entscheidung.

Der Beklagte macht zwar in seiner Beschwerdebegründung geltend, die vom Kammergericht erwogenen Möglichkeiten der Beauftragung eines Schreibbüros oder der Aushilfe durch eine Schreibe kraft eines Anwaltskollegen seien nicht gegeben gewesen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn auch wenn man das zu Gunsten des Beklagten unterstellt, ändert sich das Ergebnis nicht.

Dr. H. hatte mit der Anfertigung der Berufungsbegründung bis zum letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist gewartet. Es mag sein, daß dafür nicht er allein verantwortlich war, sondern auch der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten und dessen Versicherungsgesellschaft. Auch für diese letzteren hat der Beklagte aber, was die Fristwahrung anlangt, einzustehen.

Denjenigen, der bis zum letzten Tag einer Frist wartet, trifft, wie auch das Kammergericht zutreffend bemerkt, eine erhöhte Sorgfaltspflicht (BGHZ 6, 369, 372; 9, 118, 121; BGH LM Nr. 7 zu § 519 ZPO; Beschluß des Senats vom 12. Oktober 1959 VII ZB 7/59). Dr. Hopp durfte sich daher unter den gegebenen Umständen nicht darauf verlassen, daß es ihm noch am selben Nachmittag gelingen werde, eine sofort schreibbereite Ersatzkraft zu finden, zumal nach dem eigenen Vortrag des Beklagten nicht die Möglichkeit bestand, die Berufungsbegründung noch am selben Tage durch ein Schreibbüro oder durch eine Schreibkraft eines Anwaltskollegen fertigzustellen. Dr. H. ■■■ durfte nicht darauf vertrauen, die von ihm verständigte Aushilfskraft, die erst am Abend erscheinen sollte, werde den Schriftsatz auf jeden Fall noch rechtzeitig zu Ende bringen. Auch insoweit mußte er mit einer Weigerung oder sonstigen Störung rechnen, wie sie dann auch eingetreten ist.

Bei dieser außergewöhnlichen Sachlage mußte Dr. H. ■■■ mit dem eigenen Niederschreiben der Berufungsbegründung jedenfalls so zeitig beginnen, daß eine rechtzeitige Fertigstellung auf jeden Fall gewährleistet war. Da er nach dem Vorbringen des Beklagten kurz nach 24 Uhr fertig geworden ist, hätte es nur eines unwesentlich früheren Beginns seiner eigenen Schreibtätigkeit bedurft, um das zu erreichen. Indem Dr. H. ■■■ es unterließ, rechtzeitig mit dem eigenen Niederschreiben zu beginnen, sondern bis zum Erscheinen der Ersatzschreibkraft um 19³⁰ Uhr wartete, hat er nicht die von ihm gemäß § 233 ZPO geforderte äußerste zumutbare Sorgfalt eingehalten.

Im übrigen hat der Beklagte auch nicht dargelegt, warum es Dr. H. ■■■ nicht möglich gewesen sein sollte, die Berufungsbegründung wenigstens um so viel zu kürzen, daß er die Frist hätte wahren können.

3.) Was der Beklagte nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags sonst noch an neuen Tatsachen vorgebracht hat, kann nicht mehr berücksichtigt werden (§ 236 ZPO; vgl. Beschlüsse des Senats NJW 1959, 2063 f; VII ZB 7/59 vom 12. Oktober 1959; VII ZB 10/59 vom 19. November 1959).

4.) Nach alledem hat das Kammergericht mit Recht die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen, ohne daß es noch einer Entscheidung über den Antrag des Beklagten gemäß § 572 Abs. 3 ZPO bedarf.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt